

**Bekanntmachung
der Neufassung der Habilitationsrahmenordnung
der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 19. August 1997 *)**

Aufgrund des Artikels II der Zweiten Ordnung zur Änderung der Habilitationsrahmenordnung der Universität-Gesamthochschule Essen vom 8. Februar 1995 (Amtliche Bekanntmachung 1996 Seite 9) wird nachstehend der Wortlaut der Habilitationsrahmenordnung der Universität - Gesamthochschule Essen in der vom 19. August 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- der Fassung vom 16. Juni 1982 (Amtliche Bekanntmachung S. 81)
- der Änderungssatzung vom 22. April 1985 (Amtliche Bekanntmachung S. 23) und
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Habilitationsrahmenordnung der Universität - Gesamthochschule Essen vom 8. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachung 1996, Seite 9).

Essen, den 19. August 1997
Der Rektor der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. Karl Rohe

**Habilitationsrahmenordnung
der Universität - Gesamthochschule Essen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. August 1997**

Inhaltsübersicht

| | | | |
|------|---|------|--|
| § 1 | Allgemeines | § 13 | Mündliche Habilitationsleistung |
| § 2 | Ziel der Habilitation | § 14 | Probevorlesung |
| § 3 | Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren | § 15 | Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung |
| § 4 | Habilitationsleistungen | § 16 | Abschluß des Habilitationsverfahrens |
| § 5 | Habilitationsunterlagen | § 17 | Umhabilitation |
| § 6 | Habilitationskommission | § 18 | Aufhebung der Lehrbefähigung |
| § 7 | Einleitung und Beschluß über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens | § 19 | Erteilung der Lehrbefugnis |
| § 8 | Schriftliche Habilitationsleistung | § 20 | Zurücknahme der Lehrbefugnis |
| § 9 | Gutachten | § 21 | Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung |
| § 10 | Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung | § 22 | Genehmigung durch die Ministerin oder den Minister |
| § 11 | Rücknahme des Habilitationsantrages | § 23 | Inkrafttreten der Habilitationsrahmenordnung |
| § 12 | Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung | | |

*) Amtl. Bek. 1997 Nr. 29

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Fachbereich erarbeitet unter Berücksichtigung dieser Rahmenordnung eine Habilitationsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs als Satzung erläßt.
- (2) Die Fachbereiche sind gehalten, diese sich aus Abs. 1 ergebende Verpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Habilitationsrahmenordnung zu erfüllen.

§ 2
Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach eines Fachbereichs der Universität-Gesamthochschule Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 19.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß nachweisen, daß sie oder er über die Voraussetzungen gem. Abs. 1 hinaus insbesondere in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, weitergehend wissenschaftlich gearbeitet hat.
- (3) Falls die Besonderheit des Faches dies erfordert, können weitere Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 4
Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
 1. schriftliche Habilitationsleistung (§ 8)
 2. mündliche Habilitationsleistung (§ 13)
- (2) Die Habilitationsordnung kann zusätzlich eine Probevorlesung (§ 14) vorsehen.
- (3) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Ver-

such gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Hierbei ist ein Versuch, der gem. § 11 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mitzubeherrücksichtigen. Eine Ablehnung gem. § 7 Abs. 3 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

§ 5
Habilitationsunterlagen

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan des Fachbereichs mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
2. Dissertation und Promotionsurkunde gem. § 3 Abs. 1;
3. Schriftenverzeichnis und je 1 Exemplar der verfaßten oder mitverfaßten wissenschaftlichen Arbeiten;
4. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
5. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
6. Die abgeschlossene schriftliche Habilitationsleistung;
7. Erklärung, für welches Fach die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitation beantragt;
8. Gegebenenfalls die Nachweise der gem. § 3 Abs. 3 geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen

§ 6
Habilitationskommission

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fachbereichs.
- (2) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren bildet(n) der Fachbereich (die Fachbereiche) eine Habilitationskommission. Der Habilitationskommission gehören
 - a) alle, aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 49 Absatz 1 Nr. 4 a UG in Verbindung mit Absatz 2 UG) berufenen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs.
 - b) die übrigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs
 - c) 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - d) 2 Studentinnen oder Studenten, die mindestens das Grundstudium abgeschlossen haben.Die unter c) und d) angeführten Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt.

- (3) Bei der Beschlußfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gem. Abs. 2, Buchst. a und b stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:
1. Beschluß über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem beantragten Habilitationsverfahren,
 2. Benennung der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
 3. Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
 4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
 5. Beschluß über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
 6. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat.
- (5) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen außer der Mehrheit der Habilitationskommission der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen oder Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für einen Beschluß die Mehrheit der der Habilitationskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (6) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet eines anderen Fachbereichs übergreift, so können auch Professorinnen oder Professoren des anderen Fachbereiches, die die Qualifikation gem. Abs. 2 Buchst. a) aufweisen, der Kommission angehören. In der Regel nehmen diese Professorinnen oder Professoren an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.
- (7) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gem. § 49 Abs. 1 Ziffer 4a UG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus.

§ 7

Einleitung und Beschluß über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gem. § 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet er die Habilitationskommission, den Rektor sowie die Dekane der anderen Fachbereiche über den Antrag. Anschließend werden die Unterlagen zur möglichen Einsichtnahme durch die Habilitationskommission bis zu nächsten Fachbereichsratssitzung entsprechend Abs. 2, jedoch mindestens 14 Tage im Dekanat ausgelegt.

Die Mitglieder der Habilitationskommission können schriftlich zum Habilitationsantrag Stellung nehmen.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans unverzüglich zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in dem Fachbereich der Universität-Gesamthochschule Essen in Forschung und Lehre vertreten ist.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:
1. Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
 2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.
- (2) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muß die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein; die übrigen Verfasser sollen zur der Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen.

§ 9

Gutachten

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachtern soll mindestens einer einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und einer dem eigenen Fachbereich angehören. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann hierzu Vorschläge einreichen.

Zumindest einem dieser Vorschläge ist zu folgen. Die Bestellung der Gutachter kann nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder Habilitationskommission gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a) und b) erfolgen.

- (2) Die Gutachter nehmen unabhängig von einander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.
- (3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Habilitationsordnung muß Fristen für die Abfassung der Gutachten festsetzen. Bei Fristüberschreitung ist vorzusehen, daß eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestimmen ist.
- (5) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erschüttert werden, maßgeblicher Einfluß auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen.

§ 10

Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gem. § 9 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (2) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a) und b) stimmberechtigt. Kommt der Beschluß mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlußfassung durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

§ 11

Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

§ 12

Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Absatz 1 kann die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.
- (2) Macht die Habilitandin oder der Habilitand von der Möglichkeit zur Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlußfassung gem. § 10 Abs. 1 ein. Ggfs. sind die Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluß zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 1 ist hierbei unzulässig.
- (3) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gem. Abs. 1 bis 3.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gem. der Beschlußfassung nach § 10 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin oder des Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Habilitandin oder der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, daß sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß.

Die Habilitandin oder der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangbezogenen Veranstaltung, wobei die Möglichkeit einer breiten studentischen Beteiligung sicherzustellen und die Meinung der studentischen Zuhörer in das Verfahren einzubringen ist. Sofern der Habilitationsvortrag aufgrund seiner Thematik nicht geeignet erscheint, die didaktischen Fähigkeiten zu offenbaren, ist hierzu eine gesonderte Veranstaltung vorzusehen.

- (2) Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist, die in der Habilitationsordnung festzulegen ist, bekanntgegeben.
- (3) Unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung beraten.
- (4) Danach faßt die Habilitationskommission einen Beschluß über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Probevorlesung

Ist in der Habilitationsordnung eine Probevorlesung vorgesehen, so wird nach positiver Entscheidung über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung von der Dekanin oder dem Dekan der Zeitpunkt für eine öffentliche Probevorlesung im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten angesetzt, zu der die Hochschulöffentlichkeit einzuladen ist. In dieser Probelesung (30 - 45 Minuten) soll die Habilitantin oder der Habilitand über ein von ihr oder ihm ausgewähltes Thema die Befähigung nachweisen, daß er Studierenden das von ihr oder ihm behandelte Gebiet seines Faches verständlich machen kann. Unmittelbar nach der Probevorlesung wird in nichtöffentlicher Sitzung die in dem Vortrag erbrachte Leistung durch die Habilitationskommission beraten und über ihre Annahme in geheimer Abstimmung Beschluß gefaßt. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit der Professorinnen oder Professoren. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unverzüglich mitgeteilt. Bei positivem Beschluß wird der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde gem. § 16 Abs. 3 überreicht.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 13 nicht angenommen worden, so kann in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarem Anschluß an die ablehnende Beschlußfassung nach § 13 (sofern eine Probevorlesung vorgesehen ist, nach § 14) eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung oder der Probevorlesung beschlossen werden. Die Beschlußfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 13 bzw. 14.

§ 16

Abschluß des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der gesamten Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Habilitationskommission. Die Beschlüsse des Fachbereichsrates bedürfen der Mehrheit der im Fachbereichsrat vertretenen Professorinnen und Professoren, die habilitiert oder Professorinnen oder Professoren gem. § 49 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe a des UG sind. Stimmt der Fachbereichsrat den Beschlüssen der Habilitationskommission nicht zu, so verweist er das Verfahren an die Habilitationskommission einmal zurück, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:
 - 1) Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - 2) das Thema der Habilitationsschrift,
 - 3) die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
 - 4) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 - 5) Tag der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - 6) Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
 - 7) Siegel des Fachbereichs.

§ 17

Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in einem Fachbereich der Universität-Gesamthochschule Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gem. § 5 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 18

Aufhebung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei den Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 19

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach in dem betreffenden Fachbereich Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi), sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gem. § 5 gestellt werden.
- (2) Nach dem Beschluß ist die Habilitierte oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) Der Habilitierten oder dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gem. Abs. 1 eine Urkunde (siehe Anlage 2) überreicht, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:
 - 1) Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - 2) die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
 - 3) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefugnis erteilt,
 - 4) den Tag der Beschlußfassung über die Lehrbefugnis,
 - 5) Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
 - 6) Siegel der Hochschule.
- (4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität-

Gesamthochschule Essen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu halten.

- (5) Jede Privatdozentin oder Privatdozent sollte sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, vorstellen. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

§ 20

Zurücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Fachbereich,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule und
 - c) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
 - d) durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 18).
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,
 - 1) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund 2 Jahre lang keine es sei denn, daß der Fachbereichsrat ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - 2) die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 - 20 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 22

Genehmigung durch den Minister

Die Habilitationsordnungen treten nach ihrer Genehmigung durch die Ministerin oder den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.

§ 23

Inkrafttreten der Habilitationsrahmenordnung

**Die Habilitationsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.**

*

DER FACHBEREICH

DER
UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE
ESSEN

erteilt
unter dem Rektorat des Professors
und unter dem Dekanat des Professors
nach dem Beschluß des Fachbereichsrates

Herrn/Frau
DR.
geboren am *in*

die
LEHRBEFUGNIS
(Venia legendi)

für das Fach

Essen, den 19

DER FACHBEREICH

DER UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE ESSEN

stellt
unter dem Rektorat des Professors
und unter dem Dekanat des Professors fest, daß

Herr/Frau
DR.
geboren am in

die
LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

besitzt, nachdem er durch die Schrift:

sowie den wissenschaftlichen Vortrag
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, daß er das Fach
in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Essen, den 19

Prof.
Dekan